

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet „Gemeinbedarfsfläche Döbelner Straße“

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich



§ 2 Anordnung des Vorkaufsrechtes

Für den in § 1 festgesetzten räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, für den die Stadt städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, steht ihr zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu.

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 443 „Gemeinbedarfsfläche Döbelner Straße“

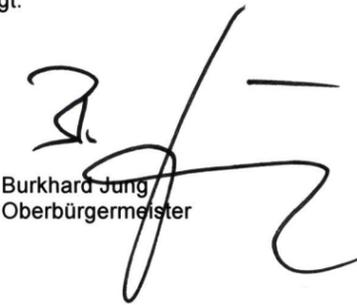
Ausfertigung

Die Ratsversammlung hat diese Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen.

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den 02. MRZ. 2018


Burkhard Jung
Oberbürgermeister



Hinweis:
Die Satzung ist mit Bekanntmachung im Leipziger Amtsblatt Nr. 5/2018 am 10.03.2018 in Kraft getreten.



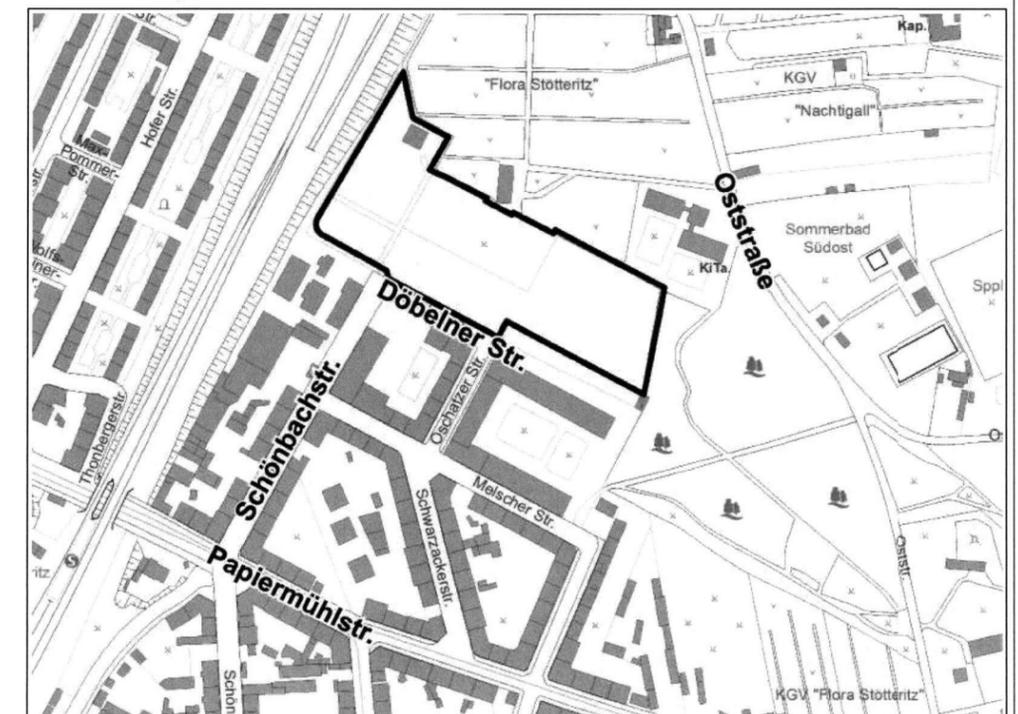
Stadt Leipzig

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet „Gemeinbedarfsfläche Döbelner Straße“

Stadtbezirk: Südost

Ortsteil: Stötteritz

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

16.10.2017